



Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
ELeg
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| GZ | LJ/GSt-gi | Susanne | DW 2635 DW 42635 | 13.10.2014 |
| S91001/6- ELeg/2014 | | Gittenberger | | |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird, allgemeine Begutachtung und Durchführung des „Konsultationsmechanismus“

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 (WG) geändert wird und erlaubt sich folgendes mitzuteilen:

Der vorliegende Entwurf enthält die Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen sowie eine Verfassungsbestimmung über die Möglichkeit für Frauen auf Basis einer freiwilligen Meldung Milizübungen leisten zu können, verbunden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie für wehrpflichtige Männer.

Seitens der BAK wird hinsichtlich der beabsichtigten Reduzierung der Dauer der Erstverpflichtung bei Milizübungen kein Einwand erhoben, die Gleichstellung für Frauen hinsichtlich der freiwilligen Meldung zu Milizübungen wird grundsätzlich begrüßt, im Hinblick darauf, dass diese Meldung unwiderruflich sein soll, die BAK sieht allerdings eine Klarstellung betreffend den Befreiungsgrund des „besonders rücksichtswürdigen familiären Interesses“ als erforderlich an.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:

Zu Z 1, § 21 Abs 1 dritter und vierter Satz des Entwurfes:

Gegen die geplante Reduzierung der Dauer der Erstverpflichtung wird im Hinblick auf die in den Erläuterungen dargelegte beabsichtigte Förderung des freiwilligen Zugangs zu Milizübungen seitens der BAK kein Einwand erhoben.

Zu Z 2, § 39 Abs 2a des Entwurfes:

Durch die vorliegende Novelle sollen Frauen bezüglich der freiwilligen Meldung zu Milizübungen Männern vollständig gleichgestellt werden. Diese freiwillige Meldung soll, ebenso wie bei Männern, unwiderruflich sein.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die geplante Gleichstellung der Frauen hinsichtlich der freiwilligen Meldung zu Milizübungen.

Im Zusammenhang mit der Unwiderruflichkeit der freiwilligen Meldung wird seitens der BAK jedoch darauf hingewiesen, dass sich Milizübungen über mehrere Jahre erstrecken können und sich in dieser Zeit verschiedenste Gründe für eine Verhinderung an der jeweiligen Teilnahme ergeben können (wie Betreuungspflichten für Kinder, notwendige Pflege von Angehörigen usw); betroffen davon sind sowohl Frauen als auch Männer.

Die BAK sieht es daher als erforderlich an, den Befreiungsgrund des § 26 Abs 1 Z 2 WG 2001, des „besonders rücksichtswürdigen familiären Interesses“, klarzustellen. Nach Ansicht der BAK sollte in § 26 Abs 1 Z 2 WG 2001 eine beispielhafte Aufzählung von Befreiungsgründen aufgenommen werden; vorgeschlagen wird seitens der BAK diesbezüglich die Einfügung der Formulierung „insbesondere Betreuungspflichten für Kinder und notwendige Pflege von Angehörigen“.

Die BAK ersucht, die genannten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.